

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

betreffend die

UNTERNEHMENSANLEIHE „POCO BOND“

der

Aricolin Investments S.A.

Madrid, Spanien

eingetragen im Handelsregister von Madrid unter der Nummer A88243480,
Geschäftsanschrift Paseo de la Castellana 259D, 28046 Madrid, Spanien,
(„**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

fällig am 31. März 2025

ISIN DE000A2R28T1 - WKN A2R28T

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.745.000,00 und eingeteilt in bis zu 1.745 auf den
Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00
(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Die Aricolin Investments S.A. fordert hiermit die Inhaber der zu der vorgenannten
Unternehmensanleihe „POCO Bond“ („**POCO-Anleihe**“) gehörigen Schuldverschreibungen
(„**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb
des Zeitraums

beginnend am **Montag, 10. Februar 2025 um 0:00 Uhr** und

endend am **Mittwoch, 12. Februar 2025 um 24:00 Uhr**

gegenüber dem Notar Christoph Wagner
mit dem Amtssitz in Berlin („**Abstimmungsleiter**“) auf.

Hinweis

Inhaber der von bis zu EUR 1.745.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Unternehmensanleihe „POCO-Bond“, ISIN DE000A2R28T1 („**POCO-Anleihe**“) der Aricolin Investments S.A. („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der POCO-Anleihe („**Anleihegläubiger**“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 23. Januar 2025 auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.aricolin-investments.com/>) und seit dem 23. Januar 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche

Important Notice

Holders of the up to EUR 1,745,000.00 bearer bonds of the corporate bond “POCO-Bond”, ISIN DE000A2R28T1 (“**POCO-Bond**”) of Aricolin Investments S.A. (“**Issuer**” or “**Company**”) should take note of the instructions set out below.

The publication of this voting request does not constitute an offer. In particular, the publication constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for bonds or other securities.

The following preliminary remarks (see para. A.) have been drawn up voluntarily by the Issuer to outline the background of the resolutions to be passed at the vote without a meeting and the concrete proposals for decision for the holders of the POCO-Bond (“**Bondholders**”). The relevant explanations are by no means to be understood as a complete basis for the Bondholders' voting behavior. The Issuer shall not warrant that the preliminary remarks to this invitation to vote contain all the information necessary or appropriate for passing on the resolutions.

This invitation to vote does not replace an independent review and assessment of the resolutions as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Bondholder. The Bondholders should not vote on the resolutions of the vote without a meeting solely on the basis of this invitation to vote but upon consulting their own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.

This invitation to vote has been published on the Issuer's website since 23 January 2025 (<https://www.aricolin-investments.com/>) and since 23 January 2025 in the German Federal Gazette. In the Issuer's opinion, the information contained herein is up to date where not stated otherwise. This information may become inaccurate after the publishing date of the invitation to vote. Regarding this invitation to vote, neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and

Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu oder übernehmen im Zusammenhang mit den Vormerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten

agents or their respective legal representatives, employees and advisors undertake to update this information or to inform on circumstances after the date of this invitation to vote.

Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to vote warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks, or assume any liability in connection with the preliminary remarks to this invitation to vote. In particular, they are not liable for any damage arising directly or indirectly from the use of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote.

The preliminary remarks (para. A.) to the invitation to vote contain specific forward-looking statements. Forward looking statements include all statements which are not related to historic facts or events. This applies especially to information on the Issuer's intentions, convictions or current expectations regarding its future financial earning capacity, plans, liquidity, prospects, growth, strategy and profitability as well as economic parameters the Issuer may be exposed to. The forward-looking statements are based on current assessments and assumptions to the best of the Issuer's knowledge. However, such forward looking statements are subject to risks and uncertainties, as they refer to events and are based on assumptions which might not occur in future.

The above applies equally and particularly, if amendments to the resolution proposals are made until the end of the so-called second

Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte. Bondholders' meeting, which might possibly be required.

A. Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung

Die Emittentin hat im Jahr 2019 im Wege einer Privatplatzierung Schuldverschreibungen der POCO-Anleihe ausgegeben.

Der ursprüngliche Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen war gemäß § 3.1 der Anleihebedingungen der POCO-Anleihe („**Anleihebedingungen**“) der 31. Mai 2022. Die Emittentin hatte ferner nach § 3.3 i.V.m. § 8 der Anleihebedingungen die Möglichkeit, den Endfälligkeitstag durch bekannt zu machende einseitige Erklärung zweimal um je neun Monate zu verschieben, von der sie durch entsprechende Bekanntmachungen im Mai 2022 („**erste Laufzeitverlängerung**“) und im Februar 2023 („**zweite Laufzeitverlängerung**“) Gebrauch gemacht hat und so den Endfälligkeitstag der POCO-Anleihe gem. § 3.1 der Anleihebedingungen zunächst auf den 28. Februar 2023 und dann auf den 30. November 2023 verschoben hat. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine hat sich die Projektentwicklung, die aus den Mitteln der POCO-Anleihe finanziert wird, verzögert. Um die erforderliche Liquidität für die Rückzahlung der POCO-Anleihe zu gewährleisten, hat die Emittentin mit Zustimmung aller Anleihegläubiger die Laufzeit der POCO-Anleihe im November 2023 um weitere 16 Monate verlängert und daher den Endfälligkeitstag der POCO-Anleihe auf den 31. März 2025 verschoben.

Entwicklung der Emittentin im Jahr 2024

Wie bereits berichtet, war es aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der Verzögerungen bei dem Projekt nicht möglich, das investierte Kapital aus dem Projekt bis zur ursprünglichen Endfälligkeit der Anleihe am 31. Mai 2022 zurückzuzahlen. Daher hat die Emittentin gemäß den Anleihebedingungen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Laufzeit der Anleihe um neun Monate bis zum 30. November 2023 zu verlängern.

Während der Bauphase wurden die Verhandlungen zum Verkauf des Projekts mit einer Investmentgesellschaft ("**Käufer**") zu einem im angespannten Marktumfeld attraktiven Kaufpreis erfolgreich abgeschlossen. Nach Fertigstellung des Gesamtprojekts im zweiten Quartal 2023 wurde es an den Käufer übergeben und die vertraglich vereinbarte einjährige Vermietungsphase begann, die im zweiten Quartal 2024 endete.

Der Verkauf führte auch zu einer ersten Auszahlung. Sie belief sich auf 43,44 % und wurde im Juni 2023 ausgezahlt.

Eine weitere Auszahlung von 14,56 % erfolgte im November 2023.

Weitere Auszahlungen an die Anleihegläubiger wurden für das Jahr 2024 nach Abschluss der Vermietungsphase in Abhängigkeit vom Vermietungsstand erwartet, und danach, nachdem alle Folgekosten gezahlt wurden und Ende 2024 weitere erhebliche Steuerrückerstattungen erwartet wurden, so dass die letzte Zahlung im ersten Quartal 2025 erfolgen sollte.

Vor diesem Hintergrund wurde die Zustimmung aller Anleihegläubiger erteilt, die Laufzeit der Anleihe bis zum 31. März 2025 zu verlängern, um die für 2024 erwarteten Zahlungen nach dem Ende der Vermietungsphase einzuziehen und so den Auszahlungsbetrag potenziell zu erhöhen. In der Zwischenzeit wurde im Jahr 2024 ein Teilbetrag vom Käufer gezahlt (Teilzahlung der Mieteinnahmen) und die Steuererstattungen gingen wie erwartet im November 2024 ein.

Earn-out-Prozess und Herausforderungen

Im Jahr 2024 wurde die Vermietungsphase erfolgreich mit einem Vermietungsgrad von 99 % abgeschlossen, was die Grundlage für die Gewährung weiterer Zahlungen des Käufers gemäß den Klauseln des Kaufvertrags für das Projekt hätte sein sollen. Der Käufer weigerte sich

jedoch, den verbleibenden Teil der Mieteinnahmen (EUR 275.000) und den Earn-Out-Betrag (EUR 770.000) zu zahlen. Die Weigerung vom Käufer, den verbleibenden Teil der Mieteinnahmen und den Earn-Out-Betrag zu zahlen, stützt sich auf (a) angebliche Mängel an den Glasscheiben des Gebäudes und (b) die fehlerhafte Berechnung des Abfindungsbetrags durch den Käufer.

Was die angeblichen Mängel betrifft, so hat die Emittentin die Behauptungen zurückgewiesen, die zudem vom Käufer nicht ausdrücklich bewiesen worden sind. Außerdem ist ein solcher Einbehalt für angebliche Baumängel im Kaufvertrag nicht vorgesehen, und wir erwarten daher, dass wir diesen Betrag vom Käufer zurückerhalten.

Das Hauptargument für die Nichtzahlung des Earn-Out-Betrags (EUR 770.000) ist das Konzept der Hausverwaltungsgebühren (property management fees), die in die Berechnung des Earn-Out-Betrags einfließen. Der Käufer ist der Ansicht, dass die so genannten "stabilisierten" property management fees bei der Berechnung des Gewinns berücksichtigt werden sollten, wobei "stabilisiert" die jährlichen property management fees bedeutet, die anfallen, sobald die Immobilie vollständig vermietet und voll in Betrieb ist. Nach unserer Lesart des Kaufvertrags bezieht er sich jedoch eher auf solche property management fees während der Vermietungsphase.

Aufgrund der Kapitalisierung von 4 %, die bei der Berechnung des Gewinns zugrunde gelegt wird, würde die Differenz zwischen den während der Vermietungsphase tatsächlich angefallenen property management fees und den "stabilisierten" property management fees, die der Käufer jetzt geltend macht, dazu führen, dass der Gewinn gegen Null tendiert

Die Erwartung, diese Beträge zurückzuerhalten, hängt von den Nachweisen ab, die der Käufer im Rahmen des eingeleiteten Gerichtsverfahrens vorlegen wird, da der Käufer bis jetzt noch nicht die entsprechenden Rechnungen zur Rechtfertigung seiner Berechnung vorgelegt hat. Die Emittentin ist jedoch der Meinung, dass sie ein starkes Argument für ihre Interpretation der Berechnung des Earn-Out-Betrags hat und bleibt daher optimistisch, dass sie einen wesentlichen Teil davon zurückerhalten wird.

Die Verhandlungen laufen noch, und um alle rechtlichen Möglichkeiten zu wahren, wurde eine Klage gegen den Käufer eingereicht. Da diese rechtlichen Verfahren Zeit in Anspruch nehmen, verzögern sich die Zahlungen an die Anleihegläubiger. Die Emittentin ist nach wie vor bestrebt, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer zu finden, aber sollte die rechtliche Strategie der gerichtlichen Geltendmachung weiterverfolgen werden müssen, könnten die Gerichtsverfahren drei Jahre oder länger dauern.

Vorgeschlagene Änderungen der Anleihebedingungen

Darüber hinaus befindet sich Aricolin Investments S.A. ohne den Erhalt der im Rahmen des SPA geschuldeten Beträge in einer prekären finanziellen Lage, die nach spanischem Recht zur zwangsweisen Auflösung des Unternehmens führen würde, wenn nicht so bald wie möglich Abhilfe geschaffen wird. Daher schlägt die Emittentin auf Anraten spanischer Rechts- und Steuerberater vor, die Anleihebedingungen dahingehend zu ändern, dass die Anleihe in den Rang eines Genussscheindarlehens nachrangig gestellt wird. Auf diese Weise würden die Anleiheverbindlichkeiten von Aricolin Investments S.A. keinen gesetzlichen Auflösungsgrund nach spanischem Recht mehr auslösen.

Bitte beachten Sie, dass sich der Vorrang der Anleihegläubiger gegenüber dem Gesellschafter von Aricolin durch die Umsetzung der oben genannten Lösung nicht ändert, da die Genussrechte der Anleihegläubiger und des Gesellschafters gemäß Abschnitt 2.1 der Anleihe gleichrangig sind (mit Ausnahme der weiteren vorgeschlagenen Änderung).

Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Nachrangigkeit der Anleihe im Rang eines

Genussrechtsdarlehens bedeutet, dass etwaige Ansprüche Dritter gegen Aricolin auf geschuldete und zu zahlende Beträge von Aricolin vorrangig vor einer Rückzahlung an die Anleihegläubiger oder den Gesellschafter beglichen werden müssen. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Aricolin eine Holdinggesellschaft ist, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber anderen Parteien als den Anleihegläubigern eingeht, und dass derzeit keine Forderungen Dritter gegen Aricolin bestehen und auch in Zukunft nicht zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, (i) die Laufzeit der Anleihe bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern, um die Zahlungen zu erhalten und so den Auszahlungsbetrag für Sie zu maximieren und (ii) die Anleihebedingungen wie oben beschrieben hinsichtlich der Nachrangigkeit der Anleihe in den Rang eines Genussrechtsdarlehens nach spanischem Recht zu ändern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagene Lösung nach Auffassung der Emittentin aus Sicht der Anleihegläubiger am vorteilhaftesten ist, da sie weiterhin die Möglichkeit haben, mehr Geld für ihre Investition zu erhalten (was ansonsten nicht möglich wäre, da die Anleihe fällig würde und Aricolin keine weiteren Vermögenswerte mehr hätte, die ausbezahlt werden könnten).

Laufende Finanzplanung und Ausschüttungen

Obwohl die finanzielle Situation von Aricolin herausfordernd ist, verfügt das Unternehmen über nicht zugewiesene Liquidität in Höhe von EUR 146.790, die für eine Ausschüttung im Februar 2025 zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Alleingeschafterin von Aricolin, die Pareto Beteiligungen & Management GmbH, in den Vorjahren eine derzeit in Höhe von EUR 91.790 offenstehende Überbrückungsfinanzierung (durch Erhöhung des Stammkapitals und sonstige Einlagen) gestellt hatte, um die Liquiditätslücke bei Aricolin zu überbrücken, ist geplant, den entsprechenden Teil der zur Verfügung stehenden Liquidität (EUR 91.790) einzubehalten, um ihn der Pareto Beteiligungen & Management GmbH zurückzuzahlen und die Differenz zwischen der verfügbaren Liquidität und der (an die Gesellschafterin zurückzuzahlenden) Überbrückungsfinanzierung, d.h. EUR 55.000 oder 3,15% des Nennbetrags der Anleihe an die Anleger zu verteilen.

Wie in der am 17. Januar 2025 veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilung beschrieben, hat die Emittentin ihre Finanzprognose vor dem Hintergrund der oben beschriebenen aktuellen Situation angepasst. Während auf der Grundlage, dass die hier beschriebenen Lösungen wie angegeben umgesetzt und die derzeit gerichtlich eingeforderten Beträge vollständig eingezogen werden, ein Kapitalrückfluss von über und nahe 100 % erzielt werden könnte, besteht erhebliche Unsicherheit und alle Szenarien sind möglich, wobei derzeit ein Gesamtkapitalrückfluss von ca. 82 % das Base-Case Szenario und von ca. 61 % das Worst-Case Szenario ist. Voraussetzung für die Auszahlung einer Gewinnbeteiligung ist die Liquidationsbilanz, die erst erstellt werden kann, wenn alle Gerichtsverfahren zugunsten des Projekts abgeschlossen und die Folgekosten beglichen sind. Die Emittentin geht davon aus, dass dies spätestens im Jahr 2028 der Fall sein wird, so dass die letzte Zahlung im vierten Quartal 2028 erfolgen kann. Diese Beträge und Cashflows setzen voraus, dass die Ausschüttung der verfügbaren Liquidität wie oben beschrieben von den Anleihegläubigern genehmigt wird. Nach einer solchen erfolgreichen Ausschüttung werden die Anleihegläubiger bis zum ersten Quartal 2025 insgesamt 61,15 % erhalten haben.

Wenn die Zustimmung der Anleger zu den oben beschriebenen Maßnahmen vorliegt, könnte die Ausschüttung der oben genannten EUR 55.000 kurz danach eingeleitet werden.

Beschlussvorschläge

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen schlägt die Emittentin den

Anleihegläubigern der POCO-Anleihe folgenden Beschluss vor:

- Anpassung der Anleihebedingungen, im Einzelnen:
 - Verlängerung der Laufzeit der POCO-Anleihe bis zum 31. Dezember 2028 (§ 3.1 Satz 1 der Anleihebedingungen);
 - Anpassung des Kündigungsrechts der Emittentin (§ 7.1 der Anleihebedingungen);
 - Ergänzung der rechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen nach spanischem Recht sowie entsprechende Änderung von § 2.1 (Variable Verzinsung/ Gewinnbeteiligung) und § 11.1 (Anwendbares Recht) der Anleihebedingungen;
 - Ergänzung der Regelung zur Vorrangigkeit einer Überbrückungsfinanzierung durch den Gesellschafter in § 3.4 (Rang) der Anleihebedingungen.

Die Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 SchVG als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

B. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

TOP : Beschlussfassung über verschiedene Änderungen der Anleihebedingungen der POCO-Anleihe

Die Aricolin Investments S.A., vertreten durch die Geschäftsführer, schlägt den Anleihegläubigern vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 3.1 Satz 1 (Endfälligkeit) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

<i>Endfälligkeitstag ist der 31. Dezember 2028.</i>	<i>The date of final maturity is 31 December 2028.</i>
---	--

b) § 7.1 (Kündigungsrecht) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

<p>7.1 Kündigungsrecht. Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibung durch Bekanntgabe gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 8 und unter Wahrung einer Frist von 30 Kalendertagen zu jedem Geschäftstag (wie in § 4.4 definiert) ganz oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung ist jedoch nur insoweit möglich, als ein</p>	<p>7.1 Right of Termination. The Issuer may terminate the fractional note in whole or in part by notice to the Note-holders in accordance with § 8 and under observance of a period of 30 calendar days on each Business Day (as defined in § 4.4). However, such termination is</p>
---	---

<p>Betrag in Höhe der zurückzuzahlenden Beträge zum Zeitpunkt der Rückzahlung in das bilanzielle Eigenkapital der Emittentin eingestellt (und dieses damit erhöht) wird (z.B. durch einbehaltene Gewinne oder Rücklagen, jedoch nicht, wenn diese Erhöhung aus einer Neubewertung von Vermögenswerten resultiert). Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nennbetrags aller Teilschuldverschreibungen pro rata. Eine Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist.</p>	<p>only possible to the extent that an amount equivalent to the amounts to be repaid is contributed to balance sheet equity of the Issuer at the time of repayment (and thus increased) (for example as a result of retained profits or reserves but save if such increase results from a revaluation of assets). In the case of a termination in part, the nominal amount of all fractional Notes will be reduced pro rata. The fractional Notes will be redeemed in the event of ordinary termination by the Issuer on the first bank Business Day after the expiration of the notice period.</p>
--	---

- c) § 2.1 (Variable Verzinsung/ Gewinnbeteiligung) der Anleihebedingungen wird um den nachfolgend unterstrichenen Text wie folgt ergänzt:

<p>2.1 Variable Verzinsung / Gewinnbeteiligung. <u>Die Teilschuldverschreibungen sind als Beteiligungsdarlehen gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 des Spanischen Königlichen Gesetzesdekrets 7/1996 vom 7. Juni 1996 über steuerliche Sofortmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung und Deregulierung der Wirtschaftstätigkeit zu qualifizieren.</u> Es gibt keine feste Verzinsung. Es wird eine variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer einmaligen Gewinnbeteiligung gezahlt, die mit dem Gewinnbezugsrecht und Eigenkapitalrückzahlungsanspruch der Gesellschafter der Emittentin im selben Rang</p>	<p>2.1 Variable interest / Profit Participation. <u>The Partial Notes shall qualify as participating loans pursuant to the provisions of article 20 of Spanish Royal Decree-Law 7/1996, of June 7, 1996, on urgent tax measures and measures to foster and deregulate economic activity.</u> There is no fixed interest rate. A variable performance-related interest is paid in the form of a one-time profit participation, which shall be in the same rank (pari passu) as the profit participation right and the equity redemption right of the shareholder of the Issuer <u>(to the extent not provided for otherwise hereinafter).</u></p>
--	---

<i>steht (soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist).</i>	
---	--

d) § 11.1 (Anwendbares Recht) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

<i>11.1 Anwendbares Recht. Vorbehaltlich § 2.1 Absatz 1 bestimmen sich Form und Inhalt der Anleihe sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.</i>	<i>2.1 Applicable law. Subject to § 2.1 para 1, form and content of the Partial Notes in bearer form and any and all rights and obligations of the Noteholders and the Issuer arising from this Bond and these Terms and Conditions are in every respect subject to German law.</i>
--	--

e) § 3 (Endfälligkeit; Rückerwerb) der Anleihebedingungen wird um einen neuen § 3.4 wie folgt ergänzt:

<i>3.4 Rang. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zahlung in Höhe von EUR 91.790, welche Pareto Beteiligungen & Management GmbH an die Emittentin als Einlage (Erhöhung des Stammkapitals und sonstige Einlage) geleistet hat, im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen vollständig oder teilweise vorrangig vor der Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger zurückzuzahlen. In dem Fall, dass eine Zahlung nach dem vorangegangenen Satz erfolgt, ist der Betrag in Höhe von EUR 91.790 nicht bei den Zahlungen in die Kapitalrücklage in Ziffer 2.1 zu berücksichtigen.</i>	<i>3.4 Rank. The Issuer is entitled to repay the payment of EUR 91,790 made by Pareto Beteiligungen & Management GmbH to the Issuer as contribution (share capital subscription and other shareholder contribution), with priority over the satisfaction of the Noteholders' claims. In the event that a payment is made in accordance with the previous sentence, the amount of EUR 91,790 is not to be included in the payments to the capital reserve in section 2.1.</i>
--	---

Die Emittentin erklärt bereits jetzt, d.h. mit Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, ihre Zustimmung zu sämtlichen vorstehend vorgeschlagenen Beschlüssen.

C. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- Gemäß § 10.1 Satz 1 der Anleihebedingungen finden die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über die Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz („**SchVG**“)) auf die Schuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger

Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen (§ 10.1 Satz 2 der Anleihebedingungen).

2. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden laut § 10.2 Satz 1 der Anleihebedingungen ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas Anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft (§ 10.2 Satz 2 der Anleihebedingungen).
3. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
4. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Sämtliche vorstehend vorgeschlagenen Beschlüsse bedürfen darüber hinaus zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit in Höhe von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 10.1 der Anleihebedingungen i.V.m. § 5 Abs. 4 SchVG).
5. Wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger beschlussfähig sind und einem Beschlussvorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

D. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird vom Abstimmungsleiter, dem Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin („**Abstimmungsleiter**“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.
2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, 10. Februar 2025 um 0:00 Uhr bis Mittwoch, 12. Februar 2025 um 24:00 Uhr („**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unter D.3 aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.

3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin
- **Abstimmungsleiter** -

Stichwort: „**Aricolin Investments S.A. Unternehmensanleihe „POCO Bond“**“

c/o

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99

oder per E-Mail an pocobond@heuking.de

(bitte nur 1x senden).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- eine Vollmacht wie nachstehend unter **Abschnitt F.** beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.
- 4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.aricolin-investments.com/>) unter der Rubrik "Downloads" ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.
- 5. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.
- 6. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.
- 7. Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers in der Abstimmung ohne Versammlung entspricht gemäß § 6 SchVG dem Nennwert oder dem rechnerischen Anteil seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen.

E. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1. Zur Ausübung ihres Stimmrechts in der Abstimmung ohne Versammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich fristgerecht in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache hierzu angemeldet und ihre Anleihegläubigereigenschaft nachgewiesen haben.
2. Die **Anmeldung** muss bis zum Ablauf des dritten Tags vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums, also **bis zum Freitag, 7. Februar 2025, 24:00 Uhr**, bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle (Abschnitt D.3.) eingehen.
3. Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen („**besonderer Nachweis**“) mit einem Sperrvermerk der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle gesendet werden. Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen. Clearing System im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Neben dem besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.aricolin-investments.com/>) unter der Rubrik "Downloads" abgerufen werden.

Der besondere Nachweis nebst Sperrvermerk muss spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, also **bis zum Mittwoch, 12. Februar 2025, 24:00 Uhr**, bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle (Abschnitt D.3.) eingehen.

Anleihegläubiger, die den besonderen Nachweis nebst Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle (Abschnitt D.3.) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

4. An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
5. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.
6. Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Versammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

F. Vertretung durch Bevollmächtigte

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.aricolin-investments.com/>) unter der Rubrik "Downloads" abgerufen werden. Wir empfehlen die Nutzung des Formulars für die Abstimmung. Die Wirksamkeit einer Vollmachterteilung hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind die fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch den besonderen Nachweis erforderlich.

G. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst werden soll, einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.aricolin-investments.com/>) veröffentlicht werden können.
2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der POCO-Anleihe erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. („**Ergänzungsantrag**“). Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können.
3. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

Aricolin Investments S.A.
- **Emittentin** -
Paseo de la Castellana 259D
28046 Madrid, Spanien

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99
oder per E-Mail an pocobond@heuking.de

oder

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „**Aricolin Investments S.A. Unternehmensanleihe „POCO Bond“**“
c/o
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99
oder per E-Mail an pocobond@heuking.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

H. Verfügbare Musterformulare und vereinfachte Anmeldung und Abstimmung in einem Schritt mit dem Kombi-Formular

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Abstimmung ohne Versammlung werden die Anleihegläubiger und ihre Depotbanken gebeten, für

- die Anmeldung,
- den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk,
- ggf. eine Vollmachtserteilung und
- die Stimmabgabe

möglichst die Musterformulare zu verwenden, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.aricolin-investments.com/>) unter der Rubrik "Downloads" ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar sind. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung der Musterformulare ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge zum Beschlussvorschlag der Emittentin und/oder Gläubigeranträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Abstimmung ohne Versammlung aufgenommen. Gehen solche Anträge bei dem Abstimmungsleiter oder der Emittentin ein, wird das Formular bei Bedarf in angemessener Zeit aktualisiert.

Zur Erleichterung des Abstimmungsverfahrens wird darum gebeten, Anmeldung, besonderen Nachweis mit Sperrvermerk sowie etwaige Vollmachten möglichst frühzeitig an den Abstimmungsleiter zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich, wenn Sie persönlich oder durch einen individuellen Vertreter abstimmen möchten, zweimal an den Abstimmungsleiter wenden müssen, nämlich einmal, um sich fristgerecht bis zum Freitag, 7. Februar 2025, 24:00 Uhr, zur Abstimmung anzumelden und einmal um innerhalb des Abstimmungszeitraums vom Montag, 10. Februar 2025, 0:00 Uhr, bis zum Mittwoch, 12. Februar 2025, 24:00, Uhr abzustimmen. Um dies zu vermeiden, können Sie mit dem Kombi-Formular für

- Anmeldung und Abstimmung in einem Schritt

bis zum Freitag, 7 Februar 2025, 24:00 Uhr, die fristgerechte Anmeldung vornehmen und gleichzeitig die von der Gesellschaft in dem Formular benannten Stimmrechtsvertreter (die „**Stimmrechtsvertreter**“), bevollmächtigen, während des Abstimmungszeitraums nach Ihren Weisungen für Sie abzustimmen. Sie müssen

neben dem Kombi-Formular dann nur noch den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk vorlegen.

I. Sonstige Unterlagen

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern neben den Musterformularen gemäß Abschnitt H. folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.aricolin-investments.com/>) unter der Rubrik "Downloads" zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die derzeit geltenden Anleihebedingungen der POCO-Anleihe,
- die geänderten Anleihebedingungen der POCO-Anleihe (neu) mit Vergleichsfassung zu den Änderungen.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen sowie Musterformulare unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin
- **Abstimmungsleiter** -

Stichwort: „**Aricolin Investments S.A. Unternehmensanleihe „POCO Bond“**“

c/o

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99
oder per E-Mail an pocobond@heuking.de

Auch der von der Aricolin Investments S.A. mit Sitz in Madrid, Spanien, beauftragte Notar Christoph Wagner fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der POCO-Anleihe der Aricolin Investments S.A. zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Montag, 10. Februar 2025 um 0:00 Uhr und endend am Mittwoch, 12. Februar 2025 um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die unter Abschnitt B der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Aricolin Investments S.A. unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

J. Erklärung zu von der Emittentin gehaltenen Schuldverschreibungen

Die Emittentin selbst hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe keine Schuldverschreibungen.

K. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Aricolin Investments S.A. einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Abwicklung dieser Abstimmung ohne

Versammlung werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Aricolin Investments S.A. verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden Herrn Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin und ggf. an weitere Dienstleister, z.B. Rechtsanwälte weitergeleitet, welche bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wir speichern diese Daten, solange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Für weitere Informationen zur Datenverarbeitung (z.B. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Ihre Rechte als Betroffene inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde) verweisen wir auf unsere allgemeine Datenschutzerklärung unter <https://www.aricolin-investments.com/laqa1-notice>.

Madrid, im Januar 2025

Berlin, im Januar 2025

Aricolin Investments S.A.

Notar Christoph Wagner